

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates neu erlassen und ein Produktivitätsrat eingerichtet wird (Fiskalratsanpassungsgesetz 2021 – FRAG 2021)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Fiskalrat

§ 1. Es wird ein Fiskalrat eingerichtet, dem folgende Aufgaben obliegen:

1. Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen finanzpolitischen Lage. Dabei sind insbesondere die fiskalpolitischen Ziele Österreichs im Sinne des Art. 13 Abs. 2 und 3 B-VG sowie § 2 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009), und die Entwicklungstendenzen des Geld- und Kapitalmarktes zu berücksichtigen;
2. Analysen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte auf Basis der Einschätzung gemäß Z 1;
3. Analyse der Nachhaltigkeit und Qualität der Budgetpolitik der öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der fiskalpolitischen Ziele Österreichs;
4. Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik öffentlicher Haushalte in Österreich unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen;
5. Aufgaben gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion, BGBl. III Nr. 17/2013, Artikel 6 der Richtlinie 2011/85/EU und gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 („Twopack“), insbesondere:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zu den mittelfristigen Budgetzielen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1466/97 idF der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011;
 - b) Abgabe von Empfehlungen zum Anpassungspfad zu den mittelfristigen Budgetzielen;
 - c) zeitnahe Beobachtung der Einhaltung der Regeln gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1466/97 idF der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011;
 - d) Beobachtung des Vorliegens von Umständen und Abgabe von Empfehlungen, welche den Korrekturmechanismus gemäß Art. 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, aktivieren, verlängern oder beenden;
6. jährliche Erstattung eines Berichtes über die der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen gemäß Z 4 und 5 gegebenen Empfehlungen unter Anschluss der Ergebnisse der Untersuchungen und Analysen gemäß Z 1 bis 3, den die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat und der Bundesregierung vorzulegen hat;
7. sonstige Aufgaben auf Ersuchen der Finanzausgleichspartner;
8. Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Fiskalrates sowie Durchführung informativer Veranstaltungen;
9. in regelmäßigen Abständen Erstellung und Veröffentlichung einer Analyse der Qualität der makroökonomischen und budgetären Prognosen;
10. Austausch von Expertisen und bewährten Verfahren mit ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten und gegebenenfalls Erstellung gemeinsamer Analysen, insbesondere auch die Teilnahme an

vernetzenden Treffen sowie die Präsentation der eigenen Arbeiten in nationalen und internationalen Foren.

Produktivitätsrat

§ 2. Es wird gemäß der EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 ein Produktivitätsrat eingerichtet, dem folgende Aufgaben obliegen:

1. Diagnose und Analyse der Entwicklungen im Bereich der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit in Österreich. Die Analyse soll Aspekte des Euro-Währungsgebiets und der Europäischen Union berücksichtigen und sich mit den langfristigen Antriebsfaktoren und Voraussetzungen für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit befassen, einschließlich Innovation, sowie der Fähigkeit, die Attraktivität für Investitionen, Unternehmen und Humankapital zu steigern und sich mit Kosten- und Nichtkostenfaktoren zu befassen, die Auswirkungen auf Preise und Qualität von Waren und Dienstleistungen haben können, auch im kurzfristigen Vergleich mit globalen Wettbewerbern. Die Analyse sollte sich auf transparente und vergleichbare Indikatoren stützen;
2. unabhängige Analyse der Herausforderungen und der möglichen Maßnahmen im Bereich der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bewertung der strategischen Optionen, wobei Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Politikbereichen deutlich herauszuarbeiten sind;
3. Austausch von Expertisen und bewährten Verfahren mit ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten und gegebenenfalls Erstellung gemeinsamer Analysen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an vernetzenden Treffen sowie die fallweise Präsentation der eigenen Arbeiten in nationalen und internationalen Foren;
4. der Produktivitätsrat zeigt schriftlich Möglichkeiten zur Vermeidung von langfristigen Spannungsfeldern in den Bereichen Produktivität, Standort und Wettbewerbsfähigkeit, zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und Konvergenz, wobei Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Politikbereichen deutlich werden, auf;
5. Bewertung insbesondere folgender Faktoren der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie ihrer Entwicklung: Rechtssicherheit, Ausbildungsniveau, demographische Struktur, Umwelt- und Klimaschutz sowie Lebensqualität der Bevölkerung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung;
6. jährliche Erstattung eines Berichtes („Produktivitätsbericht“) über die der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß Z 4 gegebenen Empfehlungen unter Anschluss der Ergebnisse der Untersuchungen und Analysen gemäß Z 1 bis 3, den die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dem Nationalrat und der Bundesregierung vorzulegen hat;
7. Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Produktivitätsrates sowie Durchführung informativer Veranstaltungen.

Zusammensetzung des Fiskalrates und des Produktivitätsrates

§ 3. (1) Der Fiskalrat besteht aus 15 und der Produktivitätsrat aus fünf Personen.

(2) Die gemäß Abs. 3 entsandten Mitglieder des Fiskalrates müssen anerkannte Expertinnen und Experten im Bereich des Finanz- und Budgetwesens sein. Die gemäß Abs. 4 entsandten Mitglieder des Produktivitätsrates haben über eingehende Expertise im Bereich der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu verfügen. Die Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates sind weisungsfrei. Sie dürfen weder von der entsendenden Stelle noch von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen. Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Fiskalrates und Produktivitätsrates zu achten.

(3) In den Fiskalrat entsenden

1. die Bundesregierung sechs Mitglieder,
2. die Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern drei Mitglieder,
3. die Bundesarbeitskammer drei Mitglieder,
4. der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und die Landeshauptleutenkonferenz je ein Mitglied; diesen Mitgliedern kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

(4) In den Produktivitätsrat entsenden

1. die Bundesregierung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder,
2. die Wirtschaftskammer Österreich ein Mitglied,

3. die Bundesarbeitskammer ein Mitglied.

(5) Präsidentin oder Präsident des Fiskalrates ist das von der Bundesregierung gemäß Abs. 3 Z 1 an erster Stelle genannte Mitglied. Die Präsidentin oder der Präsident des Fiskalrates ist zugleich auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Produktivitätsrates. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Fiskalrates sind die von den im Abs. 3 genannten Interessenvertretungen jeweils an erster Stelle genannten Mitglieder. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Produktivitätsrates ist das von der Bundesregierung gemäß Abs. 4 Z 1 an zweiter Stelle genannte Mitglied.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates beträgt jeweils sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für eine Funktionsperiode von sechs Jahren zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern nach Ablauf ihrer Funktionsperiode ist zulässig.

(7) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das das Mitglied im Falle der zeitweiligen Verhinderung vertritt. Das Ersatzmitglied ist ebenso weisungsfrei und es ist § 5 anzuwenden. Ist ein Mitglied mehr als zwölf Monate nicht verfügbar oder bei in diesem Zeitraum anberaumten Sitzungen durchgehend nicht anwesend, scheidet es automatisch aus. In diesem Fall wird das Ersatzmitglied zum Mitglied und die entsendende Stelle hat ein neues Ersatzmitglied zu nominieren.

(8) Die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Parlaments sind berechtigt, an jeder Sitzung des Fiskalrates und des Produktivitätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Modalitäten des Fiskalrates und des Produktivitätsrates

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft im Fiskalrat sowie im Produktivitätsrat ist ein Ehrenamt. Die Präsidentin des Fiskalrates oder der Präsident des Fiskalrates und die oder der Vorsitzende des Produktivitätsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank festzusetzen ist, sowie den Ersatz der dienstlich veranlassten Reisekosten. Den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten, die auch pauschal abgegolten werden können.

(2) Der Fiskalrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Produktivitätsrat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates oder der oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates erfolgt die Einladung von der jeweiligen Stellvertreterin oder vom jeweiligen Stellvertreter. Der Fiskalrat tritt mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammen, der Produktivitätsrat mindestens zweimal in jedem Jahr. Der Fiskalrat und Produktivitätsrat können auch auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zu den Sitzungen des Fiskalrates und des Produktivitätsrates sind sämtliche Mitglieder, die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Parlaments unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Einem von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen oder von der Oesterreichischen Nationalbank bei der Präsidentin oder beim Präsidenten gestellten Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Fiskalrates und einem von der Bundesregierung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gestellten Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Produktivitätsrates ist unverzüglich zu entsprechen.

(5) Der Fiskalrat sowie der Produktivitätsrat sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und wenn im Fiskalrat einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens sieben und im Produktivitätsrat neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates den Ausschlag.

(7) Verhandlungsprotokolle des Fiskalrates sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten, jene des Produktivitätsrates von der oder vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(8) Der Fiskalrat und der Produktivitätsrat geben sich je eine Geschäftsordnung.

(9) Anfragen des Fiskalrats zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 sind von den Gebietskörperschaften sowie allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in angemessener Frist zu beantworten. Statistik Austria stellt alle diesbezüglichen Daten über die Gebarung der Gebietskörperschaften und fiskalischen

Einheiten sowie die Berichte über die Haushaltsergebnisse gemäß dem ÖStP 2012 auf Anfrage und unverzüglich elektronisch zur Verfügung.

(10) Anfragen des Produktivitätsrates zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind von den Gebietskörperschaften sowie allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in angemessener Frist zu beantworten. Statistik Austria stellt diesbezügliche Daten, insbesondere jene, die für Produktivität, Standort, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit relevant sind, auf Anfrage unverzüglich und elektronisch zur Verfügung.

(11) Der Fiskalrat und der Produktivitätsrat können zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils Expertinnen und Experten heranziehen, wobei auf eine ausreichende Expertise im jeweiligen Fachbereich zu achten ist.

(12) Die Oesterreichische Nationalbank hat das erforderliche Personal und den Sachaufwand zur Verfügung zu stellen hat, um wissenschaftliche Analysen durchzuführen. Die der Oesterreichischen Nationalbank aufgrund dieses Bundesgesetzes entstehenden Kosten werden bis zu einem Betrag von EUR 200 000 vom Bund getragen. Sie hat hierfür die Auszahlung des Reingewinnanteiles des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984 (NBG 1984, BGBl. Nr. 50/1984) entsprechend zu verringern, bei nicht ausreichendem Reingewinn werden die Kosten direkt vom Bund getragen.

Sonstige Anforderungen an die Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates

§ 5. Die Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates müssen die Wählbarkeit zum Nationalrat, dem Europäischen Parlament oder einem vergleichbaren gesetzgebenden Organ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung können nicht in den Fiskalrat oder den Produktivitätsrat entsendet werden. Tritt nachträglich ein Umstand ein, der die Entsendung ausschließt, so scheidet das Mitglied aus dem Fiskalrat oder dem Produktivitätsrat aus.

Übergangsbestimmungen

§ 6. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in den Fiskalrat entsandten Mitglieder gelten für den Rest ihrer Funktionsperiode als gemäß § 3 Abs. 3 entsandte Mitglieder des Fiskalrates. Allfällig gebildete Unterausschüsse des Fiskalrates verlieren ihre Funktion und werden aufgelöst.

Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Angelegenheiten des § 2 Z 6 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates, BGBl. Nr. 742/1996 idF BGBl. I Nr. 149/2013, tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 sind insbesondere Mitgliedstaaten der Eurozone dazu angehalten, Produktivitätsräte oder -ausschüsse einzurichten. Diese sollen sich untereinander vernetzen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Produktivität analysieren. Hintergrund dafür ist, dass diese Merkmale für entwickelte Volkswirtschaften in einer Währungsunion etwa aufgrund der fehlenden Möglichkeit, individuell Wechselkurse zu gestalten, besondere wirtschaftspolitische Relevanz besitzen. Zudem sind im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als verstärkende Elemente in den Fokus gerückt. Institutionelle Einrichtungen wie Produktivitätsräte und -ausschüsse können hier bei der Überwachung helfen. Sie tragen auch dazu bei, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in der Union zu verbessern, wodurch sich die Fähigkeit der Schockabsorption erhöht. Eine Einrichtung von Produktivitätsräten oder – ausschüssen dient damit auch der Stabilität der Eurozone und der Finanzmarktstabilität.

Die Ratsempfehlung lässt es den Mitgliedstaaten frei, die vorgesehenen Aufgaben eines Produktivitätsrates oder -ausschusses einer geeigneten (d.h. vor allem unabhängigen) bestehenden Institution zu übertragen oder eine solche neu zu schaffen. Im Sinne der Verwaltungseffizienz und um Synergieeffekte zu nutzen, soll mit dem vorliegenden Entwurf in Österreich der Produktivitätsrat organisatorisch vom Sekretariat des Fiskalrates mitbetreut werden. Dazu sind zahlreiche Anpassungen erforderlich, die zur besseren Übersicht in Form eines neu zu erlassenden Gesetzes erfolgen sollen. Die Kernaufgaben des Fiskalrates selbst bleiben davon weitgehend unberührt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieser Teil repliziert mit geringfügigen Anpassungen die bestehenden Aufgaben des Fiskalrates, die gemäß europarechtlicher Vorgaben weiterhin zu erfüllen sind. Künftig soll der Fiskalrat auch regelmäßig - nun explizit angeführt - die Qualität makroökonomischer und budgetärer Prognosen analysieren.

Was die fiskalpolitischen Ziele Österreichs iSd § 1 Z 1 und der geänderten Z 3 sind, war in der Vergangenheit nicht klar abgegrenzt und somit Gegenstand von Diskussionen. Hier soll durch den Verweis auf die Definitionen des B-VG und des BHG 2013 weiter präzisiert werden. Das B-VG legt in Art. 13 Abs. 2 und 3 fest, dass bei der Haushaltsführung ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, ein nachhaltig geordneter Haushalt sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben sind. Diese drei Ziele stellen die Oberziele der Haushaltsführung dar, die sich auch im BHG 2013 widerspiegeln. Das in Art. 13 Abs. 2 B-VG definierte Oberziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wird in § 2 Abs. 3 BHG 2013 nach Vorbild des Art. 3 Abs. 3 AEUV weiter definiert als:

1. ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität,
2. ausgewogenes Wirtschaftswachstum,
3. Preisstabilität,
4. eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft,
5. Vollbeschäftigung und
6. sozialer Fortschritt.

Zu Z 2 ist anzumerken, dass das Wachstumsziel sowohl im quantitativen Sinn, also reales Wachstum, als auch im qualitativen Sinn, also Zunahme der Lebensqualität, Verteilung des Wachstums und Nachhaltigkeit, zu verstehen ist.

Das Ziel der nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalte spiegelt die Ausrichtung der Budgetpolitik wider. Mit Nachhaltigkeit in diesem Sinne nicht vereinbar sind eine unangemessene öffentliche Verschuldung sowie persistente öffentliche Defizite. Dabei spielen auch budgetäre Effekte durch unzureichende Emissionsreduktion (Stichwort: Klimaschutz) eine wichtige Rolle. Im Gegensatz dazu ist

das budgetpolitische Ziel eines über den Konjunkturzyklus ausgeglichenen Haushaltes mit diesem Ziel vereinbar.

Das im Art. 13 Abs. 3 B-VG definierte Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern entspricht dem international etablierten Konzept des Gender-Budgeting. Hier steht die der Verteilungswirkung der Budgetpolitik auf die Geschlechter bei Mittelaufbringung sowie -verwendung im Mittelpunkt.

In den schriftlichen Empfehlungen oder im Rahmen der Berichte des Fiskalrates kann explizit vermerkt werden, ob die Empfehlungen einstimmig gefasst wurden. In diesem Zusammenhang können inhaltliche Diskussionspunkte sowie von den Empfehlungen abweichende Meinungen im Fiskalrat im Bericht dokumentiert werden. Dies gilt in gleicher Weise für den gemäß § 2 einzurichtenden Produktivitätsrat.

Zu § 2:

§ 2 definiert die Aufgaben des in Verbindung zum Fiskalrat stehenden, neugeschaffenen Produktivitätsrates: Um der Empfehlung des Rates 2016/c 349/01 möglichst präzise zu entsprechen, wird in der Zielsetzung des Produktivitätsrates weitgehend der deutschen Sprachfassung gefolgt. Die Zielsetzung soll somit auch in Übereinstimmung mit Artikel 152 AEUV erfolgen und es soll weiters Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Berücksichtigung finden. Dementsprechend soll nicht das Recht, nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen oder durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen, beeinträchtigt werden.

Analog zum Fiskalrat sollen neben der analytischen Tätigkeit auch Empfehlungen erteilt und über deren Umsetzung an den Nationalrat berichtet werden. Um den internationalen Kontext von Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität deutlich abzubilden, wird - wie dies auch bei den Fiskalräten Usus ist - der Austausch mit anderen Produktivitätsräten und -ausschüssen explizit angeführt. Auch der Öffentlichkeitswirkung und Transparenz wird ein entsprechender Stellenwert eingeräumt.

Die Bestimmung stellt in einer Aufzählung klar, dass Produktivität nicht nur in Sinne von Kennzahlen der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu sehen ist, sondern auch Aspekte der ökologischen Transformation und sozialen Verantwortung in Diskussionen und Analysen einfließen sollen. Zu der hier festgesetzten multi-dimensionalen Darstellung von Produktivität und damit langfristigem Wachstum wird auch in Österreich regelmäßig publiziert; siehe dazu u.a. Peneder, Köppl, Leoni, Mayerhofer, Url: „A WIFO Radar of Competitiveness for the Austrian Economy“, Q 3 2021 in WIFO Reports on Austria.

Zu § 3:

Um die Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können, soll der Fiskalrat aus 15 und der Produktivitätsrat aus fünf Personen bestehen. Im Sinne der Ressourceneffizienz und um Synergieeffekte zu nutzen ist der Produktivitätsrat klein gehalten und die Präsidentin des Fiskalrates oder der Präsident des Fiskalrates übt gleichzeitig auch die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates aus. Auf eine entsprechende fachliche Expertise der Mitglieder des Fiskalrates sowie des Produktivitätsrates ist zu achten. Unter anerkannten Expertinnen oder Experten sind insbesondere Personen zu verstehen, die im jeweiligen Fachbereich wissenschaftliche Arbeiten in renommierten Journalen publiziert bzw. ihren Forschungsschwerpunkt haben.

Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Fiskalrates und des Produktivitätsrates soll durch einen angestrebten Frauenanteil in Höhe von 50% sichergestellt werden.

Da die Funktionsfähigkeit beider Einrichtungen stets erhalten bleiben muss, werden die Konsequenzen des Fernbleibens von Sitzungen nun explizit gesetzlich geregelt.

Scheidet ein Mitglied des Fiskalrates oder des Produktivitätsrates vorzeitig aus dieser Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger auf die volle Funktionsperiode von sechs Jahren zu bestellen. Dies gilt in gleicher Weise für ein stellvertretendes Mitglied. Die übrigen Bestimmungen folgen im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben für den Fiskalrat.

Zu § 4:

Die Modalitäten für den Fiskalrat entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Der neugeschaffene Produktivitätsrat soll so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, zusammentreten. Die Sitzungen des Fiskalrates und des Produktivitätsrates sollen zudem ad hoc auf schriftliches Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern binnen einer Woche stattfinden.

Die Beschlussfähigkeit ist bei einem Mindestquorum von sieben stimmberechtigten Mitgliedern (einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten) beim Fiskalrat und drei (einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden) beim Produktivitätsrat gegeben.

Wie auch der Fiskalrat soll der neu geschaffene Produktivitätsrat seine Arbeit ausgewogen erfüllen. Dies ist daher bei der Auswahl der beigezogenen Expertinnen oder Experten zu berücksichtigen.

Die Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank bleiben bezüglich des Fiskalrates unverändert und werden bezogen auf den Produktivitätsrat mit dessen Aufgaben verbunden: Dies sichert das entsprechende hohe Qualitätsniveau und gewährleistet einen effizienten Ressourceneinsatz. So können beispielsweise Arbeiten, Studien und Analysen der Oesterreichischen Nationalbank aus ihren primären Aufgabenbereichen für den Produktivitätsrat eingesetzt und nutzbar gemacht werden, ohne Kapazitäten über Gebühr zu beanspruchen.

Um eine fundierte Analyse und Debatte des Fiskalrates sowie des Produktivitätsrates zu gewährleisten, wird die Datenbereitstellung präzise geregelt.

Die Aufgabenstellung und die erhöhte Komplexität, die mit der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates sowie der Vorsitzenden des Produktivitätsrates oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates sind, sind entsprechend zu berücksichtigen. Demnach sind für diese Funktionen eine angemessene Vergütung vorzusehen, die auch funktionsbedingte Reisekosten, etwa im Zusammenhang mit dem auf europäischer Ebene eingerichteten Europäischen Fiskalausschuss, miteinschließt. Das Entgelt wird von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festgelegt. Hierbei ist die Oesterreichische Nationalbank anzuhören, da diese die Auszahlung vornimmt. Die übrigen Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates erhalten abgesehen von dem Ersatz der angefallenen Kosten, die auch pauschal abgegolten werden können, kein Entgelt.

Um, auch aufgrund des gestiegenen Aufwands durch den neu eingerichteten Produktivitätsrat, etwaige Bedenken hinsichtlich des Staatsfinanzierungsverbotes gemäß Art. 123 (1) AEUV und § 41 NBG nicht entstehen zu lassen, ist die Oesterreichische Nationalbank befugt, die Kosten bis zu EUR 200 000, die ihr aufgrund dieses Bundesgesetzes entstehen, jährlich vom Reingewinn des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 NBG in Abzug zu bringen. Bei nicht ausreichendem Reingewinn werden diese Kosten direkt vom Bund getragen. Diese Regelung ist erstmals für das Geschäftsjahr 2021, diesfalls pro rata temporis, anzuwenden.

Zu § 5:

Die sonstigen Anforderungen an die Entsendung der Mitglieder des Fiskalrates sollen auch für den neugeschaffenen Produktivitätsrat gelten. Die Entsendungsregeln sind – unter Beachtung der fachlichen Anforderungen – flexibel gestaltet, sodass auch Personen, die als Mitglied zum Europäischen Parlament wählbar sind, in den Fiskalrat oder in den Produktivitätsrat entsendet werden können.

In der bisherigen Praxis hat sich die Bildung von Unterausschüssen nicht bewährt. Diese Möglichkeit wird daher nicht weitergeführt. Mit der Orientierung des Fiskalrates und des neugeschaffenen Produktivitätsrates ist das europarechtlich vorgegebene Spektrum inhaltlich ausreichend abgedeckt.

Zu § 6:

Die Übergangsbestimmungen sollen gewährleisten, dass der bestehende Fiskalrat weiterarbeiten kann. Die Bestellung der Mitglieder des Produktivitätsrates ist nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die Wege zu leiten. Nach Ablauf der aktuellen Funktionsperiode des Fiskalrates (das ist am 31. Oktober 2025) sind die Entsendungen gemäß § 3 Abs. 3 vorzunehmen.

Zu § 7:

Aufgrund der Vorlagepflicht des jährlichen Berichts des Produktivitätsrates gemäß § 2 Abs. 6 an den Nationalrat und an die Bundesregierung durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist diese Bestimmung auch von dieser Bundesministerin oder diesem Bundesminister zu vollziehen.

Fiskalratsanpassungsgesetz 2021

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 sind insbesondere Mitgliedstaaten der Eurozone dazu angehalten, Produktivitätsräte oder -ausschüsse einzurichten. Diese sollen sich untereinander vernetzen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Produktivität analysieren. Hintergrund dafür ist, dass diese Merkmale für entwickelte Volkswirtschaften in einer Währungsunion etwa aufgrund der fehlenden Möglichkeit, individuell Wechselkurse zu gestalten, besondere wirtschaftspolitische Relevanz besitzen. Zudem sind im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als verstärkende Elemente in den Fokus gerückt. Institutionelle Einrichtungen wie Produktivitätsräte oder Produktivitätsausschüsse können hier bei der Überwachung helfen.

Die Ratsempfehlung lässt es den Mitgliedstaaten frei, die vorgesehenen Aufgaben eines Produktivitätsrates oder -ausschusses einer geeigneten (d.h. vor allem unabhängigen) bestehenden Institution zu übertragen oder eine solche neu zu schaffen. Im Sinne der Verwaltungseffizienz und um Synergieeffekte zu nutzen, soll mit dem vorliegenden Entwurf in Österreich der Produktivitätsrat organisatorisch vom Sekretariat des Fiskalrates mitbetreut werden. Dazu sind zahlreiche Anpassungen erforderlich, die zur besseren Übersicht in Form eines neu zu erlassenden Gesetzes erfolgen sollen. Die Kernaufgaben des Fiskalrates selbst bleiben davon weitgehend unberührt.

Ziel(e)

Schaffung eines Produktivitätsrates im Sinne der EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Einrichtung und Besetzung des Produktivitätsrates sowie Definition dessen Aufgaben.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich finanziellen Auswirkungen auf den Bund, nicht jedoch für die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger. Über die Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank in den Produktivitätsrat analog der bisherigen Vorgangsweise beim Fiskalrat werden im Personal- und Sachkostenbereich Synergien genutzt und die fachliche Expertise

sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass hiedurch das von der OeNB geführte Sekretariat nur um drei Vollzeitäquivalente zu erweitern ist. Neu hinzu tritt der Aufwand für die Vergütung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates sowie der in Personalunion geführten Funktion der oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates, der von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzt wird. Diese Kosten werden vom Bund bis zu einem Betrag von EUR 200 000 getragen, die von der Oesterreichischen Nationalbank direkt aus dem dem Bund gemäß § 69 Abs. 3 NBG zustehenden Reingewinn einbehalten werden. Bei nicht ausreichendem Reingewinn hat der Bund die Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Haushaltsverrechnung erfolgt aufgrund des Bruttoprinzips eine auszahlungsseitige Dotierung im dafür vorgesehenen Detailbudget 45020100 und es werden die Auszahlungen in die Planung des BFRG 2022-2025 bzw. BFG 2022 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

| Maßnahme (in Tsd. €) | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------|------|------|------|------|------|
| Kostenersatz | 0 | 200 | 200 | 200 | 200 |

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Implementierung der EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1923735474).